

V e r o r d n u n g

über die Schau und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Uelzen

Aufgrund der §§ 75, 117 Abs. 3 sowie 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.8.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.11.1994 (Nds. GVBl. S. 486) i.V. mit § 57 Abs. 1 Ziff. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.7.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359) wird für das Gebiet des Landkreises Uelzen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer III. Ordnung im Landkreis Uelzen. Sie gilt nicht für Gewässer, die Verbands- gewässer sind und von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten werden, soweit dieser in seiner Satzung abweichende Regelungen getroffen hat.

(2) Gewässer III. Ordnung sind gem. § 68 NWG ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließende oder stehende Gewässer, die nicht zu den Gewässern I. Ordnung (Bundeswasserstraßen und Landesgewässer) und den Gewässern II. Ordnung (Verordnung über die Verzeichnisse der Gewässer II. Ordnung in den jeweils gültigen Fassungen) gehören.

§ 2

Unterhaltungspflicht

(1) Soweit die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nicht von einem Wasser- und Bodenverband durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer; läßt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, nach der ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluß zu erhalten ist.

§ 3

Naturschutz und Landschaftspflege bei der Unterhaltung

Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes und des Naturschutzes, insbesondere der Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen- und Tiergemeinschaften, Rechnung zu tragen. Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

§ 4

Umfang der Unterhaltung

(1) Bei der Räumung sollen den Abflußquerschnitt beengende Hindernisse (Verschlammungen, Versandungen, Anlandungen, widerrechtliche Verdämmungen usw.) beseitigt werden.

(2) Soweit es der Wasserabfluß unabdingbar erfordert, sind auch Bäume, Sträucher, Wurzelwerk und Verkrautungen zu beseitigen und die Ufer und Randstreifen durch Abmähen von Gras und sonstigem Aufwuchs zu reinigen.

Einschränkende Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere die §§ 28a, 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) sowie Verordnungen aufgrund eines Naturschutz- oder Wassergesetzes sind zu beachten.

Der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel zum Zwecke der Gewässerunterhaltung ist unzulässig.

3) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind je nach Bedarf Einebnungs-, Einsaat- und Bepflanzungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind nach Bedarf naturnah zu befestigen/festzulegen. Soweit sich keine Nachteile/Gefahren für Dritte ergeben, sind Uferabbrüche zu erhalten, wenn sie den Wasserabfluß nicht beeinträchtigen.

(4) Schwimmendes Kraut ist bei den Räumungsarbeiten an geeigneten Stellen durch Krautfänger aufzufangen und zu entsorgen.

(5) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erdreich u.dgl. sind umgehend vom Unterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß zu verwerten. Der Aushub kann in den Uferabbrüchen verbaut und auf dem benachbarten Grundstück so eingeebnet werden, daß er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen, wenn dadurch die Nutzung des Grund-

stückes nicht dauernd beeinträchtigt wird. Entstehen dem Grundstückseigentümer hierdurch Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 5

Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

Die Nutzung der Ufergrundstücke unterliegt folgenden Beschränkungen und Verpflichtungen:

- (1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
- (2) Die Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Ufer bepflanzt und, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt, den Aushub auf ihren Grundstücken einebnet.
- (3) Entstehen durch Handlungen nach Abs. 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Bei Nutzung der Ufergrundstücke als Weide hat der Anlieger sicherzustellen, daß das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Einfriedungen müssen, soweit nicht anders angeordnet, mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Sofern Einfriedungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, reicht ein Abstand von mindestens 0,80 m - entsprechend der damals geltenden Verordnung - aus.
- (5) Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist nicht zulässig. Selbsttränken, die mit Pumpen betrieben werden, sind so anzulegen, daß die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (6) Innerhalb eines 0,80 m breiten Streifens entlang der Böschungsoberkante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb des Streifens nur so, daß das Gewässer und seine Ufer nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Landkreis als untere Wasserbehörde kann nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen bestimmen, bei welchen Gewässern oder Gewässerstrecken III. Ordnung die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 nicht bzw. mit Einschränkungen angewendet werden.

(8) Anlieger und Hinterlieger als Verantwortliche für den Zustand der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Schäden im und am Gewässer zu beheben, die von ihrem Grundstück ausgegangen sind, sowie diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

§ 6

Gewässerschau

(1) Die Gewässer III. Ordnung werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 5 Jahre geschaut. Soweit mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist, kann für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken ein längerer Zeitraum festgesetzt werden.

(2) Der Landkreis als untere Wasserbehörde kann Dritte gemäß § 117 Abs. 2 NWG mit der Durchführung der Schau beauftragen.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist ein Protokoll anzufertigen. Aus ihm muß ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im einzelnen zu ihrer Beseitigung erforderlich sind.

(5) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

§ 7

Umfang der Gewässerschau

Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand der Gewässer und ihrer Ufer. Außerdem ist darauf zu achten, ob die Gewässer unbefugt benutzt werden oder ob an ihnen Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder die mangelhaft unterhalten werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schau und Unterhaltungsordnung vom 7.12.1973 außer Kraft.

Uelzen, den 14. Sept. 1996

Landkreis Uelzen
Der Oberkreisdirektor

Dr. Rost